

**Ergänzende Bedingungen der Netzwerke Saarlouis GmbH zu der „Verordnung über
Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in
Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)“
vom 26. Oktober 2006 – BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2485 ff.**

1. Baukostenzuschuss

Baukostenzuschüsse für die Herstellung eines Gas-Netzanschlusses werden nicht erhoben.

2. Netzanschlusskosten

Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von den Netzwerken Saarlouis GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan und eine Keller-Grundrisszeichnung beizufügen, aus der die gewünschten Einführungen des Netzanschlusses ersichtlich sind.

Der Anschlussnehmer erstattet der Netzwerke Saarlouis GmbH die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d. h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Gasanlage des Anschlussnehmers. Er besteht aus der Netzanschlussleitung, einer ggf. vorhandenen Absperrreinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperreinrichtung und ggf. Hausdruckregelgerät. Auf ein Druckregelgerät sind die Bestimmungen über den Netzanschluss auch dann anzuwenden, wenn es hinter dem Ende des Netzanschlusses innerhalb des Bereichs der Kundenanlage eingebaut ist.

Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Die Netzwerke Saarlouis GmbH können für nach Art, Nennweite und Leistungsbedarf vergleichbarer Netzanschlüsse pauschal ermittelte Netzanschlusskosten in Rechnung stellen.

Der Anschlussnehmer ist berechtigt, nach vorheriger Abstimmung und Einweisung durch die Netzwerke Saarlouis GmbH auf seinem Grundstück den erforderlichen Rohrleitungsgraben in Eigenleistung auszuheben. Für die ordnungsgemäße Aushebung eines Kabelgrabens werden die Pauschalen nach dem derzeit gültigen Preisblatt der Netzwerke Saarlouis GmbH „Netzanschluss – Erdgas“ vergütet.

2. Angebot, Annahme und Fälligkeit

Die Netzwerke Saarlouis GmbH erstellt auf Wunsch dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Herstellung bzw. Veränderung des Netzanschlusses und teilt ihm darin ggf. den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten getrennt errechnet und aufgliedert mit. Der Anschlussnehmer bestätigt der Netzwerken Saarlouis GmbH schriftlich die Annahme des Angebotes.

Der Baukostenzuschuss wird ggf. zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die Netzwerke Saarlouis GmbH Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 9 Abs. 2 NDAV bleibt unberührt.

3. Inbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung der Anlage erfolgt nach Einbau des Zählers und ggf. des Druckregelgerätes und durch Öffnen der Hauptabsperreinrichtung und damit durch Freigabe der Gaszufuhr durch die Netzwerke Saarlouis GmbH bzw. durch deren Beauftragten. Die Anlage hinter diesen Einrichtungen setzt das Installationsunternehmen in Betrieb.

Erweist sich die Anlage des Anschlussnehmers als nicht ordnungsgemäß, so werden die Kosten einer hierdurch gegebenenfalls erforderlich werdenden Überprüfung nach Aufwand berechnet.

Für die durch die Netzwerke Saarlouis GmbH bzw. deren Beauftragten durchgeführte Inbetriebsetzung (Montage des Zählers und ggf. des Druckregelgerätes) wird berechnet:

- bei Gaszählern bis G6 - 1,5 Stundensätze
- bei größeren Gaszählern - nach Aufwand

4. Abtrennung des Netzanschlusses

Die Netzwerke Saarlouis GmbH als Netzbetreiber ist berechtigt den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

5. Angaben zum Brennwert

Die Netzwerke Saarlouis GmbH stellt Erdgas mit dem jeweiligen Brennwert (Ho) im Betriebszustand (Betriebsbrennwert für Erdgas der Gruppe H etwa 10,5 kWh/m³) sowie einem Ruhedruck von etwa 22 mbar am Eingang der Messeinrichtung (Gaszähler) zur Verfügung. Die Erdgaslieferung kann auch mit Erdgas der Gruppe L (Betriebsbrennwert etwa 10 kWh/m³) erfolgen. Brennwert und Druck werden möglichst gleichbleibend gehalten; sie dürfen innerhalb der nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Grenzen schwanken.

6. Vorrauszahlungen und Abschlagszahlungen

Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Punkt 2 und 4 dieser Ergänzenden Bedingungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erheben die Netzwerke Saarlouis GmbH als Netzbetreiber angemessene Vorrauszahlungen.

Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erheben die Netzwerke Saarlouis GmbH als Netzbetreiber auf die Netzanschlusskosten und ggf. auf die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

7. Verlegung von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfung von Messeinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Gasversorgung nach § 9 Abs. 1 NDAV und § 22 Abs. 2 NDAV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

Entsprechendes gilt für die Wiederanbringung unberechtigt entfernter Plomben.

8. Zahlungsverzug; Einstellung der Versorgung

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzug, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden nach den Pauschalen des derzeit gültigen Preisblatts der Netzwerke Saarlouis GmbH „Pauschalen – Strom, Gas, Wasser“ zu ersetzen.

7. Bearbeitungsgebühren für Zahlungsvereinbarungen

Die Kosten aufgrund dem Abschluss einer Zahlungsvereinbarung sind vom Kunden nach den Pauschalen des derzeit gültigen Preisblatts der Netzwerke Saarlouis GmbH „Pauschalen – Strom, Gas, Wasser“ zu ersetzen.

8. Umsatzsteuer

Den sich aus den Ziffern 1. bis 5. ergebenden Beträgen sowie den unter Ziffer 6. genannten Kosten (netto) für Wiederaufnahme der Versorgung wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (z. Z. 19 %) hinzugerechnet. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkassogang und Unterbrechung) unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

9. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 01.01.2008 in Kraft.